

# SATZUNG

## zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Rathaus) und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Bremberg vom 23.Mai 2018

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Rathaus) und seiner Einrichtungen vom 10.12.1987 hat der Gemeinderat Bremberg in seiner Sitzung am 11.05.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

In der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Rathaus) und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Bremberg vom 01.04.2000 und den bisher dazu ergangenen Änderungssatzungen 1 und 2 vom 15.06.2001 und vom 15.03.2007 wird § 2 wie folgt geändert:

### § 2

Die Benutzungsgebühr beträgt bei Familienfeiern (Hochzeit, Konfirmationen, Kommunion, Geburtstag, Jubiläen und ähnlichen Veranstaltungen)

für einen Tag	110,00 Euro
zuzüglich einer Nebenkostenpauschale	10,00 Euro

Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Gebühr pro Tag

110,00 Euro
10,00 Euro

### Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Rathaus) und seiner Einrichtungen vom 01. April 2000 und der Änderungssatzungen vom 15.06.2001 und vom 15.03.2007 bleiben unberührt.

### Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bremberg, den 23.Mai 2018

Gerhard Schmittel  
Ortsbürgermeister



## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 06.06.2018

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

Harald Gemmer  
Bürgermeister



---

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bremberg im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 24 /2018 am 14.06. 2018 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 15.06.2018 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung

56368 Katzenelnbogen, den 15.06. 2018

Im Auftrag

Uwe Welker

